

Donnerstag,
4. April 2019

Departemente

Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften 2019	462
Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2019	466
Amt für Landwirtschaft und Umwelt:	
Engelbergeraa, Fassung Eugenisee des Kraftwerks Obermatt. Verfügung der Sanierungspflicht zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit	471
Eröffnung der Fischerei im Eugenisee (Engelberg) am 15. April 2019	472
Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse	473
Erwachsenenbildung	477
Baugesuche und Sonderbewilligungen	479
Amt für Wald und Landschaft. Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 2019	481

Gerichte	482
-----------------	-----

Gemeinden	485
------------------	-----

Verschiedene	
Handelsregister	488



Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri für das Jahr 2019

I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10–11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömme-

rungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben:

(<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>)

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs.2 TAMV):

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch eine entsprechend ausgebildete Fachperson.
7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

- Verlassen während der Sömmerung einzelne Tiere den Sömmerungsbetrieb, muss für diese Tiere ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Ohne Begleitdokument darf dieses Tier den Sömmerungsbetrieb nicht verlassen.

Ende der Sömmerung:

- Beim Verstellen des Rindviehs von einer TVD-Betriebsnummer zu einer anderen muss immer ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- Unter folgenden Ausnahmebedingungen (Anleitung zum Begleitdokument für die Sömmerung: <https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>) kann er die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente jedoch wieder zurückgeben:
 - Es findet keine Handänderung statt und Auf- und Abtriebsweg vom und zum Ursprungsbetrieb sind identisch.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu:
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.»
 - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument/Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Telefon 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Foet und Nachgeburt sind bis zur Untersuchung durch den Bestandestierarzt vor Tieren geschützt aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss (Tierkadaversammelstelle) zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichern Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Die Bestimmungen für den Grenzweidegang und die Sömmerung im Ausland sind auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone (Sömmerung und Winterung) unter folgendem Link zu finden:
<https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tieverkehr/>

Brunnen, 8. Februar 2019

**Veterinärdienst der Urkantone
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen**

Sicherheits- und Justizdepartement

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2019

Umfang der Schiesspflicht

Artikel 25, Absatz 1, Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes SR 510.10 sowie Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiessen ausser Dienst SR 512.31 (Schiessverordnung)

Kostenlos ist die Teilnahme an:

- a. *Bundesübungen* für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. *Feldschiessen* für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen*.

1. Schiesspflicht im Jahre 2019

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule respektive nach dem Grundausbildungsdienst. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige im Grad Soldat bis Oberwachtmeister und Leutnant, welche 2018 die Rekrutenschule respektive die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier absolviert haben, im Jahre 2019 erstmals schiesspflichtig sind!

b) Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das Obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

c) Ausnahmen von der Schiesspflicht

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- das militärische Personal der Militärischen Sicherheit;
- das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;

- Subalternoffiziere in der Funktion Arzt;
- Subalternoffiziere der Durchdienenden nach der Entlassung aus der Armee.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) müssen in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden. *Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!*
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder anerkannte Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde wohnenden Schiesspflichtigen zum Schiessen der Bundesübungen zu-

- zulassen. Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die betrieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.
- d) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter www.obwalden.ch veröffentlicht.

Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden sowie in der ganzen Schweiz auf: <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW> abgefragt werden. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden: Telefon 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

3. Obligatorisches Programm

- a) Im Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Schiessübungen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) mit der Handfeuerwaffe, mit der Faustfeuerwaffe 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann das obligatorische Programm am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im gleichen Verein höchstens zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.
- c) *Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung nach zwei Wiederholungen nicht erreicht hat.*
- d) *Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs im Monat November aufgeboten. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.*

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss bis spätestens am 31. August in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.
- b) Schiesspflichtige, welche die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen, haben den Nachschiesskurs im Monat November ohne Sold, EO und Reisespesenentschädigung zu bestehen. Das Aufgebot erfolgt durch amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt.
- c) Wer zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenkurs nicht erscheint, wird disziplinarisch bestraft.
- d) Schiesspflichtige, die bis zum 31. August wegen Krankheit oder Unfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militä-

rischen Leistungsausweises respektive des Schiessbüchleins und einem verschlossenen Arzzeugnis an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.

- e) Im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.
- f) Die Schiesspflichtigen haben die *Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den militärischen Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen*. Nichtschiesspflichtige Armeeangehörige sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis ein. *Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen.*
- b) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2019:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2019 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren, es sind das 2017, 2018 und 2019, *mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m* absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenerwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 4. April 2019

**Kantonspolizei Obwalden
Dienststelle Militär**

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 26. März 2019 wurde über die *Swiscovital AG* (CHE-101.665.036), Grundacher 5, 6060 Sarnen, mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 4. April 2019

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des *Josef Blättler-Dönni sel.*, geboren am 9. Mai 1949, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, mit Aufenthalt in 6078 Lungern, Altersheim Eyhuis, gestorben am 5. August 2018, wurde mit Entscheid vom 26. März 2019 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zufolge Bezahlung sämtlicher Forderungen widerrufen.

Sarnen, 4. April 2019

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Engelbergeraa, Fassung Eugenisee des Kraftwerks Obermatt. Verfügung der Sanierungspflicht zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit. Wiedererwägung und geplanter Verzicht auf ein Umgehungsgerinne, Einsprachemöglichkeit zur Wahrung des rechtlichen Gehörs

Im Rahmen der wasserbaulichen Projektgenehmigung für das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraa hat der Regierungsrat die Wasserbaubewilligung und die Spezialbewilligungen erteilt. Mit Entscheid vom 20. Februar 2014 hat er die ewl Kraftwerke AG verpflichtet, bei der Fassung Eugenisee

des Kraftwerks Obermatt die Fischwanderung von der Engelbergeraai in den Erlenbach wiederherzustellen.

In seiner Verfügung vom 26. Februar 2019 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kosten für die Sanierungsmassnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei der Fassung Eugenisee als unverhältnismässig hoch erachtet und das Entschädigungsgesuch der ewl Kraftwerke AG abgelehnt. Das BAFU hat weiter festgehalten, dass eine Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei dieser Fassung mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich ist und die ewl Kraftwerke AG aus der Sanierungspflicht entlassen werden kann. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2019 beschlossen, die Sanierungsverfügung vom 20. Februar 2014 in Wiedererwägung zu ziehen. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wird die vorgesehene Aufhebung der Sanierungsverfügung vom 20. Februar 2014 öffentlich angezeigt und eine Einsprachefrist von 30 Tagen, d. h. bis 20. Mai 2019 gewährt. Einsprachen sind während der Einsprachefrist beim Volkswirtschaftsdepartement Obwalden, Postfach 1264, 6061 Sarnen, schriftlich und begründet einzureichen. Die Verfügung des BAFU und die massgebenden Akten können während der Einsprachefrist auf der Gemeindeganzlei Engelberg und beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingesehen werden. Einsprachen gegen die geplante Aufhebung der Wiederherstellung der Fischgängigkeit sind im späteren Baubewilligungsverfahren für den Umbau der Fassung Eugenisee nicht mehr zulässig.

Sarnen, 3. April 2019

**Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

Eröffnung der Fischerei im Eugenisee (Engelberg) am 15. April 2019

Die Fischerei im Eugenisee wird wie gewohnt am 15. April 2019 eröffnet. Die Fangsaison dauert bis zum 31. Oktober 2019.

Patentausgabestellen

Die Tagespatente zum Preis von Fr. 25.– berechtigen zum Fang von höchstens 5 Fischen. Sie können persönlich am Vortag und am Tag der Gültigkeit bei folgenden Ausgabestellen gelöst werden:

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden, Abteilung Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
- zb Zentralbahn AG, Bahnhofstrasse 9, 6390 Engelberg
- Engelberg-Titlis-Tourismus AG, Tourist-Center, 6390 Engelberg
- Pension St. Jakob, Engelbergerstrasse 66, 6390 Engelberg
- Isufisch Fischereiartikel, Feld 5, 6362 Stansstad

Patente für Sonntag und Montag können bereits am Freitag zuvor gelöst werden.

Patente für Jugendliche

Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren wird ein Jugendpatent zum reduzierten Preis von Fr. 15.– erteilt. Das Jugendpatent berechtigt zum Fang von höchstens 3 Fischen. Im laufenden Jahr können Jugendliche der Jahrgänge 2003 bis 2009 von diesem Angebot Gebrauch machen.

Kinder mit Jahrgang 2010 und jünger erhalten ein Patent in Begleitung und unter Beaufsichtigung einer erwachsenen Person. Sie müssen das ordentliche Patent zum Preis von Fr. 25.– lösen.

Sarnen, 4. April 2019

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Abteilung Umwelt**

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 19.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal CHF 9'500.00, des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 21911 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Dienstags, 26.11.2019 – 3.03.2020 8.30 – 13.00 Uhr, Fr. 1264.–
H21915 Gartenbau 2. Teil Version 2018	Berchtold Trudi Donnerstags, 22.08. – 17.10.2019 8.30 – 11.45 Uhr, Fr. 702.–
H21920 Kleintierhaltung Version 2018	Willi Marcella Freitags, 23.08. – 15.11.2019 8.30 – 11.45 Uhr, Fr. 810.–
H21922 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 27.08. – 12.11.2019 8.30 – 11.45 Uhr, Fr. 830.–
H21923 Landwirtschaftliches Recht Version 2017	Camenzind Michael Donnerstags, 31.10.2019 – 16.01.2020, 8.30 – 11.45 Uhr Fr. 810.–
H21925 Produkteverarbeitung Version 2018	Joller-Graf Barbara 22.08. – 12.12.2020 13.15 – 16.30 Uhr, Fr.1510.–
H21930 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2016	Christen Jödicke Ursula Dienstags, 27.08.2019 – 10.03.2020 13.15 – 16.30 Uhr, Fr. 1675.–

Haus- und Landwirtschaftliche Kurse

4x4 Saisonküche Sommer H19158c Kosten	Joller-Graf Barbara 05.06.2019, 18.30 – 22.00 Uhr je Fr. 100.00
Männerkochkurs – Fleischküche H19160 Kosten	Berchtold Trudi 16.05.2019, 19.00 – 22.30 Uhr je Fr. 115.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse ausgenommen):

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend, Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0 – A1.a

A1.b

A1.c

NEU: Deutsch für Chinesen 给中国人的德语教程

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B2.b

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0 – A1 Englisch von Grund auf – langsam aufbauend

Easy Morning English für Anfänger

A1 Englisch für Anfänger – langsam aufbauend

Easy Morning English mit Grundkenntnissen

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation mit Grundkenntnissen

A2 Pre-Intermediate 1. – 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

Easy Morning English Conversation Medium

B1 Intermediate Refresher

B1 – B2 Bridge to Cambridge First

Fortgeschrittene (B2/C1)

B1-C1 English Higher Level

B2 Cambridge First preparation course

B2 – C1 Bridge to Cambridge Advanced

C1+ Cambridge Advanced preparation course

B2 – C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français von Grund auf

Mittelstufe I (A2)

A2 Réactivez votre français au niveau A2

Mittelstufe II (B1)

B1 Réactivez votre français au niveau B1
Communiquer sans problème dans les principales situations quotidiennes en français

Fortgeschrittene (B1 – B2)

B1 – B2 Conversation française

Italienisch

Grundstufe (A0-A1)

A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Italiano für Fortgeschrittene 1-4

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0 – A1 Español von Grund auf – langsam aufbauend

A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend

Mittelstufe I (A2)

A2 Intermedio – Bienvenido al nivel A2

Mittelstufe II (B1)

A2 – B1 Conversación básica

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B1 – B2 Conversación

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

E 11910a	Mi, 08.05. – 12.06.2019	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

E 21910a	Mi, 16.10. – 20.11.2019	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15. – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11951
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» Mi, 08.05. – 12.06.2019 Fr. 290.00
19.00 – 21.00 Uhr

E 21951
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» Mi, 16.10. – 27.11.2019 Fr. 290.00
19.00 – 21.00 Uhr

Sarnen, 1. April 2019

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Treffpunkt zum Krabbeln und Spielen mit Babys und Kleinkindern.

Daten 9. April 2019

16. April 2019

Ort Pfarreizentrum, Sarnen

Zeit 9.00–11.00 Uhr

Genossenschaft KISS OW. Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff in Lungern

Austauschen, vernetzen und dabei sein! Vielleicht brauchen Sie Unterstützung im Alltag? Vielleicht möchten Sie Ihre Hilfe anbieten? Vielleicht suchen Sie als Angehörige Entlastung? Für alle Neugierigen und Interessierten, die sich über KISS informieren möchten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum Dienstag, 16. April 2019

Ort Kath. Pfarreizentrum, Hintistrasse 5, Lungern

Zeit 14.00–16.00 Uhr

Frauengemeinschaft Giswil

Osternest suchen

Bei Sturm findet der Anlass beim Schulhausareal statt.

Info am 17. April 2019 ab 10.00 Uhr unter www.fg-giswil.ch

Datum Mittwoch, 17. April 2019

Zeit 14.00 Uhr

Ort beim Start Vita Parcours, Grundwald

Kosten pro Kind Fr. 5.–

Anmeldung bis Mittwoch, 10. April 2019, an familientreff@fg-giswil.ch
oder Astrid Langensand Blättler, Telefon 041 675 04 09

Vitaswiss Obwalden

Funktionelle Gymnastik

Daten: montags, ausser Schulferien
Zeit: 18.00–19.00 Uhr
Ort: Dorfturnhalle 1, Sarnen
Kosten: Fr. 300.– pro Jahr, von der Krankenkasse anerkannt.
Probelektion und Einstieg jederzeit möglich.
Auskunft: Telefon 041 660 47 29, www.vitaswiss.ch/obwalden

Rückengymnastik im «Zeitraum»

Daten: dienstags, ausser Schulferien
Zeit: 8.00–9.00 Uhr
Ort: Freiteilmattlistrasse 50, Sarnen
Kosten: Fr. 400.– pro Jahr, von der Krankenkasse anerkannt.
Probelektion und Einstieg jederzeit möglich.
Auskunft: Telefon 041 660 47 29, www.vitaswiss.ch/obwalden

Funktionelle Gymnastik

Daten: mittwochs, ausser Schulferien
Zeit: 18.00–19.00 Uhr
Ort: Dorfturnhalle 1, Sarnen
Kosten: Fr. 300.– pro Jahr, von der Krankenkasse anerkannt.
Probelektion und Einstieg jederzeit möglich.
Auskunft: Telefon 041 660 47 29, www.vitaswiss.ch/obwalden

RückenFit

Daten: mittwochs, ausser Schulferien
Zeit: 19.00–20.00 Uhr
Ort: Schulhaus kleine Turnhalle, Kägiswil
Kosten: Fr. 300.– pro Jahr, von der Krankenkasse anerkannt.
Probelektion und Einstieg jederzeit möglich
Auskunft: Telefon 041 660 47 29, www.vitaswiss.ch/obwalden

Freizeitzentrum Obwalden

Indianerzelt nähen mit Ursula Friedrich Burch
Sa, 06.04.2019 | 09.30–17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 160.–

Mach (k)ein Theater mit Rachel Röthlin
Sa, 06.04.2019 | 10.00–16.00 Uhr | 2-mal | Fr. 240.–

Osterdekorationen mit Rosa Müller-Christen
Sa, 06.04.2019 | 08.30–12.00 Uhr | 1-mal | Fr. 45.–

Rindengefäss bepflanzt mit Isabella Lenzlinger
Sa, 06.04.2019 | 09.00–14.00 Uhr | 1-mal | Fr. 65.–

Schaukelschwan bauen mit Andreas Gasser
Sa, 06.04.2019 | 09.00–16.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.–

Plasmaschneiden und Metall bearbeiten mit Andreas Gasser
Di, 09.04.2019 | 18.30–21.30 Uhr | 2-mal | Fr. 160.–

Bellende Hunde beißen nicht mit Silvia Wagner
Do, 11.04.2019 | 19.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 50.–

Brote und Riegel mit Pia Durrer
Do, 11.04.2019 | 19.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 45.–

Räuchern – Altes Wissen für neue Zeiten mit Bernadette Wieland
Do, 11.04.2019 | 19.00–21.15 Uhr | 1-mal | Fr. 40.–

Seifen-Werkstatt mit Andrea Döbeli
Fr, 12.04.2019 | 18.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 60.–

Sommerbuffet mit Sabine Rohrer
Fr, 12.04.2019 | 18.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 75.–

Zusammen schnitzen mit Paul Fuchs
Sa, 13.04.2019 | 09.00–11.30 Uhr | 1-mal | Fr. 85.–

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44
kurse@fzo.ch/www.fzo.ch
Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 4. April 2019

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

29. April 2019 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Verein Skatepark Obwalden, Herbert Dillier,
Professorenweg 13, Sarnen

Bauvorhaben: Erweiterung Beleuchtung Skatepark Obwalden
Ort: Parzelle 3999, Wijer, Sarnen

Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Stefan und Ursula Burch-Jakober, Wilerstrasse 108, Wilen
Rony Burch, Wilerstrasse 108, Wilen

Bauvorhaben: Projektänderung Erweiterung Jauchegrube
Ort: Parzelle 1552, Mätteli, Wilen

Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Oberwilen-Summerweid

Kerns

Gesuchsteller/in: Korporation Kerns, Forstbetrieb, Sarnerstrasse 1, Kerns

Bauvorhaben: Erstellung Waldstrasse für die Schutzwaldpflege, Schluchi, Melchtal

Ort: Parzellen 1169, 1180, 1181, 1182, 1186, Schluchi, Schluchiberg, Melchtal

Zone(n): Alpwirtschaftszone, Wald
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Beat Durrer, Stanserstrasse 24, Kerns

Bauvorhaben: Neubau Remise

Ort: Parzelle 400, Feld, Kerns

Zone(n): Landwirtschaftszone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Martin und Carmen Odermatt-Egger, Mühlebachstrasse 3, Kerns

Bauvorhaben: Bau Lagerplatz für Siloballen und Erweiterung Laufhof

Ort: Parzelle 289, Mülimatt, Kerns

Zone(n): Landwirtschaftszone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN 1606)

Alpnach

Gesuchsteller/in: Martina und Philipp Mathis, Baumgartenstrasse 8, Alpnach Dorf

Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus

Ort: Parzelle 438, Chrüzesti, GB Alpnach

Zonen: Landwirtschaftszone

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: W0

Ausnahmebewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Giswil

Gesuchsteller/in: Valora Schweiz AG, Hofackerstrasse 40, 4132 Muttenz
Bauvorhaben: Innenumbau Erdgeschoss zu Avec Shop
Ort: Parzelle 695, Bahnhofareal, GB Giswil
Zonen: Dorfzone A (DA)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Engelberg

Gesuchsteller/in: Peter Kilchmann, Zahnradstrasse 21, 8005 Zürich
Bauvorhaben: Rekonstruktion und Heizungsersatz
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 981, Schwandstrasse 95, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: STWE Rainstrasse 54 Engelberg, c/o Rebhof GmbH,
Sonnhaldenstrasse 19, 6052 Hergiswil
Bauvorhaben: teilweise Überdachung Treppenhaus
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 2199, Rainstrasse 54, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Western Productions / 42 Capital Group GmbH,
Alte Steinhäuserstrasse 1, 6330 Cham
Bauvorhaben: Anpassung Bühne
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 714, Wasserfallstrasse, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren: Uel, Uell, Uelll, RSI, RSII, SLI, SLII, FLII, SII, Gewässer-
raum
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 4. April 2019

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 2019

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) sowie die Genehmigung der Abschussplanung für Steinbockbestände 2019 durch das Bundesamt für Umwelt BAFU vom 25. März 2019 wird verfügt:

1. Vom 2. September bis 30. November 2019 kann folgendes Kontingent durch den Kanton Obwalden erlegt werden:
Kolonie Pilatus: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Brisen: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Briener Rothorn: 5 Geissen, 5 Böcke
2. Gegen diese Verfügung können Organisationen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) innert 30 Tagen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde führen. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 4. April 2019

Amt für Wald und Landschaft

Gerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Obwalden vom 25. März 2019 bestehen in der Organisation der *B'losono AG*, ohne Domicil, mit Sitz in Engelberg, CHE-113.046.302, Mängel im Sinne von Art. 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen (P 19/004/I).

Die *B'losono AG* wird aufgefordert, dem Kantonsgerichtspräsidenten I zum Gesuch des Handelsregisters bis *18. April 2019* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Die *B'losono AG* wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses angeordnet werden kann. Der Entscheid liegt ab 25. April 2019 zuhanden der *B'losono AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 4. April 2019

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Obwalden vom 28. März 2019 bestehen in der Organisation der *Pharmadvice AG*, ohne Domicil, mit Sitz in Lungern, CHE-104.013.717, Mängel im Sinne von Art. 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen (P 19/007/I).

Die *Pharmadvice AG* wird aufgefordert, dem Kantonsgerichtspräsidenten I zum Gesuch des Handelsregisters bis *18. April 2019* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Die *Pharmadvice AG* wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses angeordnet werden kann. Der Entscheid liegt ab 25. April 2019 zuhanden der *Pharmadvice AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 4. April 2019

Der Kantonsgerichtspräsident I

Kraftloserklärung eines Werttitels

Es wird kraftlos erklärt (V 19/001/I):

– Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 3901 über Fr. 51'200.–, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 5%, errichtet am 01.06.1967, Beleg 4

Grundbuch Engelberg, Stockwerkeigentum Nr. S3393, 12.8/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1601, Acherrainstrasse 9; heutige Eigentümer: Erben der Elsy Evelyn Roos-Gfrörer

Sarnen, 2. April 2019

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Stiftung Rütimattli. Erneuerung Fenster/Fassade «Hüetli 1930», Marktstrasse 5, Sarnen. Ausschreibung von Bauarbeiten, BKP 221.4

1. Auftraggeber

Stiftung Rütimattli, Rütimattli 4, 6072 Sachseln

2. Verfahrensart:

Offenes Verfahren

3. Gegenstand der Ausschreibung

BKP 221.4 Fenster aus Aluminium:

Fenstersystem mit Festverglasungen und Fensterflügel mit Sprossendimensionen gemäss Vorgaben der Denkmalpflege von max. 52 mm. Verstärkung mit Aluminiumflanschen. Inkl. Demontage und Entsorgung der best. Holz-Metallfenster. Ca. 730 m².

4. Ausführungsstermine

Ausführung der Arbeiten BKP 221.4: Montage August 2019

5. Anforderungen

- a. Die Vergabegrundsätze gemäss IVöB sind zu gewährleisten
- b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
- c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
- d. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
- e. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch

6. Bezug der Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Architekturbüro Imhof Architekten AG, Gilgenstrasse 2, 6060 Sarnen, bis am 18. April 2019, unter Beilage eines adressierten und frankierten Retourkuverts (C4), bestellt werden.
Versand der Ausschreibungsunterlagen: ab 23. April 2019.

7. Eingabe der Angebote

Mittwoch, 8. Mai 2019/16.00 Uhr, an Imhof Architekten AG, Gilgenstrasse 2, 6060 Sarnen.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk Erneuerung Fenster/Fassade «Hüetli 1930» einzureichen. Das Angebot mit allen Offertunterlagen muss bis spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

8. Offertöffnung

Donnerstag, 9. Mai 2019, 9.00 Uhr, Giglenstrasse 2, 6060 Sarnen. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

9. Vergabekriterien

Für die Vergabe gelten: 60% Preis, 40% Einhalten der vorgegebenen Dimensionen und der Ausweis von Referenzobjekten.

Sachseln, 1. April 2019

Stiftung Rütimatti

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Instrumentenberatungstag 2019. «Sarner Muisigschuel-Märt»

Die Musikschule Sarnen stellt sich, die Fächer und Lehrpersonen ausgedehnt vor. Sie präsentiert sich auch dieses Jahr als Marktplatz.

Der Anlass ist allen Kleinen und Grossen zu empfehlen, die sich im kommenden Schuljahr musikalisch betätigen, ein Instrument erlernen oder im Ensemble musizieren wollen.

Anfassen, Ausprobieren, Hören

An den Marktständen können alle Interessierten – Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene – die zum Unterricht angebotenen Instrumente anfassen, ausprobieren und hören. Unsere kundigen Lehrpersonen stehen beratend zur Seite. Weiterführende Beratung kann durch Unterrichtsbesuche vereinbart werden.

Information, Beratung, Fachhandel

Musikschulleitung und Sekretariat stehen an einem eigenen Stand für konkrete Auskünfte zu Angebot, Tarifen, Reglement usw. zur Verfügung. Für Informationen zu Miete und Kauf der Instrumente liegen Flyer und Prospekte des Fachhandels bereit.

Cafeteria

Bei einem Kaffee gönnen wir uns eine Pause von den vielen Eindrücken.

Samstag, 13. April 2019

10.00 bis 12.00 Uhr

Aula Cher, Musikschule und Feldmusiklokal Sarnen

Weitere Infos unter www.musikschulesarnen.ch

Sarnen, 4. April 2019

Fachbereich Musikschule

Korporation Schwendi. Korporationsversammlung

Am Donnerstag, 25. April 2019, findet um 20.00 Uhr im Canadian im Rössli, Stalden, die ordentliche Korporationsversammlung statt.

Die Traktandenliste ist in der Jahresrechnung eingedruckt und sie ist an den üblichen Anschlagstellen in Stalden und Wilen zu ersehen.

Stalden, 3. April 2019

Korporationsrat Schwendi

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes findet am Sonntag, 19. Mai 2019, eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage statt:

- Genehmigung Teilrevision von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Gebiet «Allmend Ost»

Die mit dieser Vorlage zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Das Abstimmungsmaterial setzt sich zusammen aus einem Stimmzettel, einer Abstimmungsbotschaft, einem Stimmrechtsausweis sowie einem Rücksendekouvert.

Der Urnenstandort ist im Gemeindehaus. Die Urnenöffnungszeiten sind: Sonntag, 19. Mai 2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht nicht entzogen ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendekouvert sind zu beachten.

Alpnach, 1. April 2019

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Kommunale Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Im Sinne von Artikel 24 lit. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes hat der Gemeinderat Giswil auf Sonntag, 19. Mai 2019, eine kommunale Urnenabstimmung angeordnet.

1. Abstimmungsvorlage
Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundereglement).
2. Massgebende Vorschriften
Für die Durchführung der kommunalen Urnenabstimmung sind das Abstimmungsgesetz und die Abstimmungsverordnung massgebend.
3. Abstimmungsvorbereitungen
Den Stimmberechtigten wird das Stimmmaterial spätestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Es enthält die erläuternde Botschaft, den Stimmzettel sowie den Stimmrechtsausweis.
4. Stimmrecht
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde Giswil wohnhaften Kantonsbürger und in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.
5. Urnenstandort und -öffnungszeiten
Gemeindehaus Giswil, Sonntag, 19. Mai 2019, 10.00–12.00 Uhr
6. Briefliche Stimmabgabe
Wer brieflich stimmen will,
 - legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
 - unterschreibt den Stimmrechtsausweis;
 - klebt das Stimmkuvert zu;
 - wirft das Stimmkuvert in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde, gibt es während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei ab oder sendet es rechtzeitig (bis spätestens Dienstag vor dem Abstimmungssonntag) per Post an die Gemeindekanzlei

Giswil, 29. März 2019

Gemeinderat Giswil

Gemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg, Referendumsvorlage

Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat am 25. März 2019 das Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Engelberg (Finanzhaushaltsreglement) erlassen.

Das Reglement wird hiermit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist von 30 Tagen läuft am 6. Mai 2019 ab. Das Reglement liegt auf der Gemeindeganzlei Engelberg öffentlich auf und kann dort oder über den Internet-Auftritt der Einwohnergemeinde Engelberg (www.gde-engelberg.ch) unentgeltlich bezogen werden.

Engelberg, 4. April 2019

Einwohnergemeinderat Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

HIPROTEC AG, in *Sarnen*, CHE-115.252.775, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2019, Publ. 1004550866). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bonner, Franz, österreichischer Staatsangehöriger, in Bottighofen, mit Einzelprokura.
Tagesregister-Nr. 392 vom 21.03.2019

Elfo AG, in *Sachseln*, CHE-101.940.001, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2016, Publ. 3165331). Statutenänderung: 20.03.2019. Aktienkapital neu: CHF 2'000'000.00 [bisher: CHF 6'000'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 2'000'000.00 [bisher: CHF 6'000'000.00]. Aktien neu: 20'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 60'000 Namenaktien zu CHF 100.00]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 20.03.2019 im Sinne von Art. 735 OR wird der gesamte Herabsetzungsbetrag von CHF 4'000'000.00 zur Beseitigung einer Unterbilanz verwendet.
Tagesregister-Nr. 391 vom 21.03.2019

JJ Group AG, in *Kerns*, CHE-106.395.743, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 11 vom 17.01.2019, Publ. 1004543961). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Rothenburg im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 393 vom 21.03.2019

Schreinerei Amschwand AG, in *Kerns*, CHE-103.443.452, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 11.04.2017, Publ. 3461923). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Simone, von Niederwil AG, in *Kerns*, Mitglied, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 396 vom 22.03.2019

A. Britschgi AG, in *Alpnach*, CHE-105.867.716, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 13.11.2017, Publ. 3864523). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amschwand-Schmid, Simone, von Niederwil AG und *Kerns*, in *Kerns*, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Zweigniederlassung neu: Sils im Engadin/Segl (CHE-167.794.279) [bisher: Sils im Engadin].
Tagesregister-Nr. 394 vom 22.03.2019

alpnaCH Holz AG, in *Alpnach*, CHE-112.797.423, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 03.11.2017, Publ. 3849003). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amschwand-Schmid, Simone, von Niederwil AG und *Kerns*, in *Kerns*, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amschwand, Josef, von *Kerns*, in *Kerns*, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 395 vom 22.03.2019

Pilatus-Therm AG, in *Alpnach*, CHE-479.649.533, Brünigstrasse 2, 6055 *Alpnach Dorf*, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.03.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung und Planung von Sanitär-, Heizungs-, Kälte- und Lüftungsanlagen, sowie die Service- und Wartungsarbeiten in diesen Bereichen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, mieten oder pachten oder vermieten und verpachten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten zugunsten von Konzerngesellschaften und Dritten zur Verfügung stellen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen mit Brief, Telefax oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Rösli, Bruno, von *Inwil*, in *Inwil*, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Haas, Peter, von *Escholzmatt-Marbach*, in *Werthenstein*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bürgenmeier, Markus,

von Riehen, in Meggen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsbe-
rechtigung; Revia AG Die Revisionsexperten (CHE-108.767.896), in Kriens,
Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 398 vom 25.03.2019

ALJAM ENGINEERING by Christen, in *Alpnach*, CHE-137.641.180,
Gruebengasse 41, 6055 Alpnach Dorf, Einzelunternehmen (Neueintragung).
Zweck: Führen eines Ingenieurbüros mit Schwerpunkt Bauwerksabdich-
tung. Eingetragene Personen: Christen, Benjamin, von Wolfenschiessen, in
Alpnach, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 397 vom 25.03.2019

SCHMIDLI.COMETTI.DIALOG GmbH, in *Alpnach*, CHE-105.604.683,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 216 vom 07.11.2016,
Publ. 3146991). Domizil neu: Hostettlistrasse 3, 6055 Alpnach Dorf.

Tagesregister-Nr. 404 vom 25.03.2019

Pilatus-Therm AG, in *Alpnach*, CHE-106.905.443, Aktiengesellschaft (SHAB
Nr. 127 vom 04.07.2014, Publ. 1593501). Statutenänderung: 21.03.2019.
Firma neu: **Pilatus-Therm Invest AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft be-
zweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von finanziellen,
gesellschaftsrechtlichen und weiteren Beteiligungen an Gesellschaften, Un-
ternehmen und Organisationen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassun-
gen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen
Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, solche erwerben oder
sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und
Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu
fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die
Gesellschaft kann im In- und Ausland im Rahmen der gesetzlichen Vorschrif-
ten Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann
auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie
Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten zugunsten von Konzern-
gesellschaften und Dritten zur Verfügung stellen. Qualifizierte Tatbestände
neu: [gestrichen: Übernahme der bisher von E. Bürgenmeier betriebene Her-
stellung von Heizkesseln: CHF 199'000.00 lt. Eingangsbilanz, CHF 1'000.00
bar.]. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der
Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen mit Brief, Telefax oder elektronisch
an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung neu: Die Über-
tragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. [gestrichen: Ver-
waltungsrat: 1 bis 3 Mitglieder]. Eingetragene Personen neu oder mutierend:
Bürgenmeier, Markus, von Riehen, in Meggen, einziges Mitglied des Verwal-
tungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Küssnacht (SZ), einziges Mit-
glied, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 402 vom 25.03.2019

Channel Services GmbH, in *Sachseln*, CHE-103.549.820, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 230 vom 27.11.2017, Publ. 3893223). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Saint-Légier-La Chiésaz (CHE-413.252.524)]. Tagesregister-Nr. 399 vom 25.03.2019

EQ'Y SA, in *Sarnen*, CHE-112.463.933, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 17.02.2016, Publ. 2672251). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Portmann, Kurt, von Steffisburg, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Dubai (AE)]. Tagesregister-Nr. 401 vom 25.03.2019

Xtremefishing GmbH, in *Sarnen*, CHE-114.163.100, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 11.04.2008, S. 9, Publ. 4425290). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Nidau im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 406 vom 25.03.2019

TIARA Capital Holding AG, in *Sarnen*, CHE-193.961.212, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2019, Publ. 1004564327). Statutenänderung: 21.03.2019. Sitz neu: **Sachseln**. Domizil neu: Allmendstrasse 16, 6072 Sachseln. Tagesregister-Nr. 405 vom 25.03.2019

Portmann Finances SA, in *Sarnen*, CHE-103.891.170, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 17.02.2016, Publ. 2672257). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Portmann, Kurt, von Steffisburg, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Dubai (AE)]. Tagesregister-Nr. 403 vom 25.03.2019

coachingcenter-schweiz GmbH, in *Sarnen*, CHE-327.959.871, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 8 vom 13.01.2016, Publ. 2592437). Domizil neu: Stockenmatt 43, 6063 Stalden (Sarnen). Tagesregister-Nr. 400 vom 25.03.2019

Robert Bey GmbH, in *Alpnach*, CHE-234.879.596, Chälengasse 24, 6053 Alpnachstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.03.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Baugewerbe, Neu- und Umbau, insbesondere im Bereich Montage von Stahlkonstruktionen, Fassaden, Fenster, Türen, sowie den Handel im In- und Ausland mit Baumaterial. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmungen

gen erwerben oder errichten und finanzieren. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 25.03.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bey, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 408 vom 26.03.2019

FWG & Partner GmbH, in *Sachseln*, CHE-115.212.310, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 09.02.2018, Publ. 4046839). Gemäss Geschäftsführungserklärung vom 20.03.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wirtschafts-Treuhand AG (CHE-101.859.215), in Basel, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 410 vom 26.03.2019

Narva Home AG, in *Sarnen*, CHE-173.380.928, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2019, Publ. 1004556270). Statutenänderung: 11.03.2019. Domizil neu: c/o Gabriel & Bucher AG, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen. Aktienkapital neu: CHF 123'996.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 123'996.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Aktien neu: 123'996 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 11.03.2019. Qualifizierte Tatbestände neu: Verrechnung: Die Gesellschaft verrechnet bei der Kapitalerhöhung vom 11.03.2019 eine Forderung in der Höhe von CHF 1'553'860.98, wofür 23'996 Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Tagesregister-Nr. 411 vom 26.03.2019

CBS Interactive GmbH, in *Sachseln*, CHE-396.191.049, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 18.03.2019, Publ. 1004589607). Zweigniederlassung neu: Saint-Légier-La Chiésaz (CHE-453.214.240). Tagesregister-Nr. 409 vom 26.03.2019

WÜHLMAUS Gartenbau & Pflege GmbH, in *Engelberg*, CHE-148.176.690, Sonnenbergweg 7, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.03.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Unternehmens in den Bereichen Gartenbau, Gartenunterhalt und -pflege, Gebäudeunterhalt, Hauswartung und Schneeräumung sowie die Erbringung von Montagen und Transporten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zu-

sammenhang stehen. Ferner kann sie im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und -übernahme: Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 22.03.2019 und Bilanz per 31.12.2018 übernimmt die Gesellschaft das im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen «Wühlmaus, Marcel Tschannen» (CHE-114.846.127), in Engelberg, mit sämtlichen Aktiven von CHF 131'231.29 und sämtlichen Passiven (Fremdkapital) von CHF 19'377.81, zum Preis von CHF 111'853.48, wofür 20 Stammanteile zu CHF 1'000.00 ausgegeben und CHF 91'853.48 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 22.03.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tschannen, Andrea, von Nebikon, in Engelberg, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 413 vom 27.03.2019

MSM Censor GmbH, in Sarnen, CHE-297.716.161, Kägiswilerstrasse 31, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 26.03.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit technischen und konzeptionellen Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen im IT-Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann zudem Liegenschaften erwerben, verkaufen und verwalten, Lizenzen, Patente, Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben, veräussern und halten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 26.03.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hoop, Caspar Ludwig, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Eschen (LI), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Hoop, Daniel Caspar, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Aadorf, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 412 vom 27.03.2019

Swiscovital AG, in Sarnen, CHE-101.665.036, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 04.02.2016, Publ. 2639791). Firma neu: **Swiscovital AG in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 26.03.2019 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 26.03.2019, 14.00 Uhr, eröffnet worden.
Tagesregister-Nr. 414 vom 27.03.2019

Sarnen, 4. April 2019

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste: Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 662 29 00
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Frauenhaus Luzern (www.frauenhaus-luzern.ch)	041 360 70 00
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder www.sso-uw.ch
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche (Pro Juventute Beratung und Hilfe)	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
5108 Expl. WEMF/KS, Basis 2017/2018

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.